

# TODESFALLVERSICHERUNG & VERSICHERUNG FORTLAUFENDE MINDERUNG DER ERWERBSUNFAEHIGKEIT DECKUNGSBEDINGUNGEN

1. Die Inhaber von VISA Karten, die von der Bank (im Folgenden genannt: "der Versicherungsnehmer") ausgestellt wurden, haben Anspruch auf eine bei einer Versicherungsfirma (im Folgenden genannt: "der Versicherer") abgeschlossene Versicherung, deren besondere Bedingungen nachstehend teilweise und lediglich zu Informationszwecken dargelegt werden:

## 2. Versicherte

Der vorliegende Vertrag wirkt zugunsten von Reisenden, welche sich mit einem der folgenden öffentlichen Transportmittel, sei es Flugzeug, Eisenbahn, Schiff oder Autobus befördern lassen, sofern mindestens 30 % des Betrages der erteilten Rechnung vor der Abreise mit einer VISA Karte, die im Großherzogtum Luxemburg von der Bank ausgestellt wurde, bezahlt wurden.

Die oben genannten Personen werden im Folgenden "die Versicherten" genannt.

## 3. Versicherte Risiken

Im Falle eines Unfalls, der sich ereignet, während ein Versicherter eines der oben genannten Beförderungsmittel in Anspruch nimmt, ist der Versicherte im Todesfall oder im Falle einer endgültigen fortdauernden Minderung der Erwerbsfähigkeit, insoweit diese mindestens 25 % beträgt, was auf der Grundlage des nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg geltenden Tarifs berechnet wird, versichert.

Unter Unfall ist jedes unvorhersehbare und plötzliche Ereignis zu verstehen, dessen Hauptursache eindeutig unabhängig vom Organismus des Opfers ist.

Es gelten jederzeit die in unten stehendem Artikel 6 dargelegten Ausschlüsse sowie die allgemeinen Bedingungen des Versicherers.

## 4. Automatische Erweiterung des Versicherungsschutzes auf bestimmte Risiken während des Aufenthalts

Wenn eine der im obigem Artikel 2 genannten Voraussetzungen erfüllt ist, wird die in Artikel 3 erworbene Deckung auch für maximal sechs Monate eines Aufenthalts in dem anderen Land erworben, wobei dieses andere Land nicht das Großherzogtum Luxemburg und auch nicht das Land, in dem der Inhaber der VISA Karte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sein kann; dieser Versicherungsschutz gilt unter der Voraussetzung, dass der Tod des Versicherten oder die endgültige fortdauernde Minderung der Erwerbsfähigkeit dadurch eintritt, dass der Versicherte eines der in Artikel 2 genannten Beförderungsmittel oder einen Mietwagen oder ein Taxi in Anspruch genommen hat, dessen Kosten vollständig mit der in Artikel 2 genannten Karte bezahlt wurden (die einfache Vorlage der Karte zwecks Kautionshinterlegung für die Anmietung eines Mietwagens ist nicht ausreichend). Wenn nur ein Teil von wenigstens 30 % der erteilten Rechnung für die Anmietung eines Autos zum Zeitpunkt der Anmietung selbst mit der Karte bezahlt wurde, wird die Versicherungssumme anteilmäßig berechnet.

## 5. Spezifizierung bestimmter versicherter Risiken

Der Vertrag deckt die folgenden Risiken innerhalb der Grenzen der in unten stehendem Artikel 7 definierten Versicherungssummen:

1. Tod infolge eines versicherten Unfalls im Sinne des zweiten Absatzes von obigem Artikel 3, sofern der Tod innerhalb von 90 Tagen ab dem Unfall eintritt; der Tag des Unfalls gilt in diesem Zusammenhang als der erste Tag;
2. endgültige fortlaufende Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge eines versicherten Unfalls, sofern die fortlaufende Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 25 % beträgt; in diesem Fall wird für die Berechnung der Versicherungsleistung gemäß dem nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg geltenden Tarif nur der Prozentsatz berücksichtigt, der über die oben genannten 25 % hinausgeht, wobei gilt, dass eine endgültige Minderung der Erwerbsfähigkeit von 66 % oder mehr einer 100%-igen Erwerbsfähigkeit gleichgestellt wird;
3. die Kosten für Such- und Rettungsmaßnahmen infolge eines Unfalls, der die Realisierung eines der oben genannten Risiken zur Folge hat. Die vorliegende Deckung erstreckt sich auch auf die Kosten der Rückführung des Leichnams des Versicherten im Todesfall und im Falle, dass der Versicherte überlebt, auf die Kosten für den Transport bis zum nächsten Krankenhaus oder für die Rückführung des Verletzten, wenn diese Maßnahme nach Ansicht des zuständigen Arztes erforderlich ist; in dem Fall fällt die genannte Rückführung jedoch nur dann unter den Versicherungsschutz, wenn sie innerhalb einer Woche ab dem Unfall durchgeführt wird, wobei der Tag des Unfalls als der erste Tag der Wochenfrist gerechnet wird. Die Kosten im Sinne dieser Bestimmung werden von der Versicherung nur übernommen, wenn sie nicht von anderen Versicherungen gedeckt werden, die das Opfer oder seine Hinterbliebenen in Anspruch nehmen könnten; in diesem Zusammenhang gilt im Übrigen, dass sich diese anderen Beteiligten auf die hier dargelegte Bestimmung nur in Höhe der Beträge, die ihnen in dem Zusammenhang als Kosten entstanden sind, berufen können.

## 6. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossene Risiken

Vom Versicherungsschutz sind in jedem Fall alle Folgen der eingetretenen Unfälle ausgeschlossen, wenn die Person, zu deren Gunsten die Deckung durch diese Police hätte wirken können:

- selbst das verunfallte Flugzeug gesteuert hat; in dem Fall gilt die Deckung auch nicht für die Personen, die sie begleitet haben;
- eindeutig unfähig war, die Kontrolle über ihre Handlungen auszuüben;
- betrunken, in einem Zustand einer Alkoholeinwirkung oder in einem der Trunkenheit analogen und durch gleich welches andere Produkt als Alkohol verursachten Zustand war – außer wenn nachgewiesen wird, dass zwischen dem vorher bestehenden Zustand und dem Unfall kein kausaler Zusammenhang besteht;
- eine Wette realisiert oder eine Herausforderung angenommen hat oder versucht hat eine Wette zu realisieren oder eine Herausforderung anzunehmen, es sei denn, dass nachgewiesen wird, dass kein kausaler Zusammenhang zwischen den eingegangenen Risiken und dem Unfall besteht;
- eine sportliche Aktivität unter solchen Umständen betrieben hat, dass es sich nach Meinung von Experten um waghalsige Handlungen gehandelt hat, es sei denn, dass nachgewiesen wird, dass kein kausaler Zusammenhang zwischen den eingegangenen Risiken und dem Unfall besteht;

- an einer Schlägerei oder an gleich welchem anderen Gewaltakt teilgenommen hat.

Ferner ist vom Versicherungsschutz alles ausgeschlossen, was resultiert:

- aus einer Handlung, die mit der Absicht begangen wurde zu schädigen, aus einem Selbstmord oder einem versuchten Selbstmord;
- aus Kriegshandlungen, aus einem Streik oder Unruhen, aus terroristischen Handlungen, aus einem Angriff mit Bakterien oder Chemikalien, inbegriffen auch Bürgerkrieg und alle Gewalthandlungen auf Anregung einer Gemeinschaft, gleich ob von Rebellion gegen die Obrigkeit begleitet oder nicht. Die Deckung wird jedoch zu Gunsten derjenigen Versicherten für einen Zeitraum von 14 Tagen ab dem Beginn von feindlichen Handlungen aufrechterhalten, welche im Ausland von einem Ausbruch eines Krieges überrascht wurden,
- direkt oder indirekt aus einer Änderung des Atomkerns, aus Radioaktivität oder aus der Produktion von ionisierenden Strahlungen.

## 7. Versicherungssummen

Die im Rahmen der versicherten Risiken gedeckten Kapitalbeträge sind in der zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer abgeschlossenen Versicherungspolice definiert.

## 8. Höchstgrenzen für den Eintritt der Versicherung

Die versicherten Beträge im Sinne des vorigen Satzes stellen unabhängig von der Zahl der eingesetzten Karten den Höchstbetrag dar, der pro versicherte Person Kraft der geschlossenen Police zwischen EUROPAY Luxembourg S.C. und dem Versicherer für jeden gedeckten Schadensfall zu zahlen ist.

Infolge eines selben Ereignisses beträgt die maximal mögliche Leistung des Versicherers kraft des vorliegenden Vertrages 5 Millionen Euro.

Wenn die Folgen eines selben Ereignisses den oben genannten Betrag überschreiten, mehrere Inhaber von eingesetzten Karten gemäß den in obigem Artikel 2 definierten Bedingungen beteiligt sind, dient die hier gewährte Deckung zunächst zur Deckung der Kosten für Suche, Rettung, Transport und gegebenenfalls für die Rückführung und wird eine verbleibende Restdeckung danach anteilig auf die verschiedenen Schäden verteilt. Pro Versicherungsjahr beträgt die maximal mögliche Versicherungsleistung kraft des vorliegenden Vertrages 12 Millionen Euro, wobei sich die gewährte Deckung mit den Schadensfällen verringert und damit die Ansprüche mindern, welche andere Versicherte aufgrund späterer Schadensfälle geltend machen könnten; in diesem Zusammenhang gilt auch, dass Letztere sich diesbezüglich nicht an den vorherigen Begünstigten, an den Versicherungsnehmern oder am Versicherer schadlos halten können.

## 9. Begünstigte

Im Falle, dass die Versicherten dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherer nicht schriftlich einen oder mehrere Begünstigte mitgeteilt haben, sind fällige Entschädigungsleistungen an das Opfer selbst zu zahlen, oder wenn das Opfer verstorben ist oder stirbt, an dessen Erben gemäß dem geltenden Erbanfall.

## 10. Streitigkeiten

Außer wenn sich die beteiligten Parteien einvernehmlich für ein Schiedsgerichtsverfahren entscheiden, unterliegen alle eventuellen Streitigkeiten der ausschließlichen Zuständigkeit der luxemburgischen Gerichte.

## 11. Was hat der Versicherte im Schadensfall zu tun?

Im Schadensfall hat der Versicherer Folgendes zu unternehmen:

- alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, um die Folgen des Schadensfalles zu vermeiden und zu mindern;
- sobald er von einem Schadensfall Kenntnis hat, diesen dem Versicherer oder dem Versicherungsnehmer schnellstmöglich und spätestens innerhalb von 30 Tagen, außer bei Zufall oder im Falle höherer Gewalt, schriftlich (vorzugsweise mit eingeschriebenem Brief):

VISALUX 10, Parc d'Activité Syrdall  
L-5365 MUNSBACH (tél. : (+352) 355 66-222)  
Adresse postale: L-2956 LUXEMBOURG

- in der Schadensanzeige oder – wenn dies nicht möglich ist – in einer später innerhalb kürzestmöglicher Frist abzugebenden Erklärung das Datum, die Art, die Ursachen, die Umstände, die Folgen und den Ort des Schadensfalles, die Namen, die Vornamen, das Alter und den Wohnsitz der geschädigten Personen, den Namen und die Anschrift des Schadensverursachers und – falls möglich – von Zeugen, falls von Vertretern einer behördlichen Stelle ein Protokoll erstellt oder der Schaden aufgenommen wurde, anzugeben.

Falls der Versicherte diese Formalitäten nicht erfüllt, ist der Versicherer – außer bei Zufall oder im Falle höherer Gewalt – berechtigt, seine Leistung in Höhe des Nachteils, der ihm entstanden ist, zu mindern.

Falls der Versicherte wider Treu und Glauben falsche Angaben mit Bezug das Datum, die Art, die Ursachen, die Umstände oder die Folgen eines Schadensfalles macht, kann der Versicherer seinen Versicherungsschutz verweigern.

**Der obige Auszug aus den besonderen Bedingungen für die oben genannte Police wird lediglich zu Informationszwecken erteilt. Verbindlich sind ausschließlich die Bestimmungen des letzten gültigen Französischen Vertrages über die „Todesfallversicherung und die Versicherung der fortdauernden Erwerbsunfähigkeit“, der zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer zu Gunsten der Inhaber der VISA Karte bei dem Versicherer abgeschlossen wurde. Der Inhaber der VISA Karte kann die besonderen und allgemeinen Bedingungen der oben genannten Police während den normalen Öffnungszeiten in den Büros des Versicherungsnehmers einsehen.**

Auflage VISA Januar 2006